

Verordnung **der Bundesregierung**

Nichtaufhebbare Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht
nach Aufhebung des Einfuhrembargos gegen Argentinien.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternative

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 80/82 — vom 8. Juli 1982.

Verkündet am 29. Juni 1982 im Bundesanzeiger Nr. 115.

Ein Recht, gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung zu verlangen, besteht nicht, da mit dieser eine Beschränkung des Warenverkehrs aufhebenden Verordnung Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag und dem EGKS-Vertrag erfüllt werden.

Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3, § 5 und § 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1981 (Beilage zum BAnz. Nr. 244 vom 31. Dezember 1981), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 1982 (BAnz. Nr. 108 vom 16. Juni 1982), wird in Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) und Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. In Teil I wird in Nummer 3 Buchstabe d gestrichen.
2. In Teil III erhält die Anmerkung 59) folgende Fassung:

„59) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Argentinien ist. Dies gilt nicht, wenn der Einführer eine von diesem Ursprungsland ausgestellte „Bescheinigung für handgewebte und handgefertigte Textilien sowie für handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst“ vorlegt. Die Bescheinigung tritt an die Stelle eines Ursprungszeugnisses oder einer Ursprungserklärung.“

3. Bei den Warennummern 5305 102 bis 5305 390 und 5505 130 bis 5505 980 wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „59)“ eingefügt.

Artikel 2

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Juni 1982 in Kraft.

Begründung

Nach Aufhebung der am 16. April 1982 von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Einfuhrbeschränkungen für Waren aus Argentinien durch entsprechende Rechtsakte (s. Abl. EG Nr. L 177 vom 22. Juni 1982 S. 1 und 2) am 21. Juni

1982 ist das nationale Einfuhrrecht der geänderten Rechtslage anzupassen; die mit der Zweiundachtzigsten Änderungsverordnung zur Einfuhrliste (BAnz. Nr. 85 vom 7. Mai 1982) angeordneten Beschränkungen werden aufgehoben.